

Gesendet: Mittwoch, 12. Dezember 2018 um 00:00 Uhr

Von: "ECOtrinoa eV Georg Löser" <ecotrinoa@web.de>

An: Evelyn.Reiche@lkbh.de

Betreff: Nachreichung zu: zu Beteiligung der Verbände - ECOtrinoa e.V. zu HRB Horben (+Breitmatte+Maßnahmen in Günterstal), hier betr. LSG Horben und Naturschutz/Biotopschutz

[PDF](#) 180118 HRB Horben Einwendung ECOtrinoa e.V.

An den Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald

Sehr geehrte Frau Reiche,

wir reichen folgende Passage nach, die den Zusammenhang des HRB Horben mit der Baumaßnahme Neubaustadtteil Dietenbach in Freiburg verdeutlicht:

Aufschüttungen im ausgewiesenen Ü-Gebiet (§ 65 WG) sind nicht so einfach möglich. Aufschüttungen im Außenbereich sind Anlagen nach § 35 BauGB und bedürfen grundsätzlich einer Baugenehmigung (siehe Anhang Nr. 11e zu § 50 LBO). Für Aufschüttungen in Ü-Gebieten gilt das grundsätzliche Bauverbot nach § 78 Abs. 3 WHG; für Ausnahmen sind die strengen Voraussetzungen des § 78 Abs. 4 WHG zu beachten. Das heißt, dass man praktisch erst dann in Dietenbach aufschütten kann (mit Baugenehmigung), wenn zuvor das Ü-Gebiet durch andere Maßnahmen entfallen ist (Rückhalt im Oberlauf oder Wasser anderswo ordnungsgemäß hinleiten). Hochwasserfreilegung einer Fläche (Ü-Gebiet) durch Aufschüttungen geht also nicht so ohne Weiteres.

Für den Schutz von Günterstal, Wiehre usw., aber nicht für Dietenbach, würden Maßnahmen an der Breitmatte (Freiburg) und die Zusatzmaßnahmen der Stadt in Günterstal ausreichen.

Freundliche Grüße, Georg Löser, 11. Dez.2018

--

Dr. Georg Löser, ECOtrinoa e.V., gemeinnütziger Verein, Freiburg i.Br., Vorsitzender

www.ecotrinoa.de, ecotrinoa@web.de Post: Weiherweg 4 B, D-79194 Gundelfingen

ECOtrinoa e.V. ist für seine Gemeinschaftsprojekte, u.a. das Samstags-Forum Regio Freiburg, mehrfach preisgekrönt: 2014 offiz. Projekt der UN-Dekade Bildung für nachhaltige Entwicklung, 2013 Preis Stiftung Klimaschutz+ Heidelberg, 1. Preis Umweltschutz Stadt Freiburg/Br. 2011, 2. Platz Echt gut! Ehrenamt Baden-Wü. 2009

Gesendet: Sonntag, 09. Dezember 2018 um 20:16 Uhr

Von: "ECOtrinoa eV Georg Löser" <ecotrinoa@web.de>

An: Evelyn.Reiche@lkbh.de

zu Beteiligung der Verbände - ECOtrinoa e.V. zu HRB Horben (+Breitmatte+Maßnahmen in Günterstal), hier betr. LSG Horben und Naturschutz/Biotopschutz

[PDF](#) 180118 HRB Horben Einwendung ECOtrinoa e.V.

An den Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald

Sehr geehrte Frau Reiche,

auch wir als gemeinnütziger, in Freiburg i.B. registrierter, aber regional und darüber hinaus tätiger ehrenamtlich geleiteter Verein <http://ecotrinoa.de/pages/ecotrinoa-e.v.php> nehmen gern Stellung zum Betreff, auch wenn wir kein nach § 49 Abs. 1 NSchG anerkannter Naturschutzverband sind. Der Landkreis darf aber unsere Schreiben von Amts wegen berücksichtigen, vielleicht besteht sogar eine Pflicht dazu, wenn wesentliche Informationen zur Sache enthalten sind.

Unsere Stellungnahme an den Landkreis heute ist zum einen identisch mit unseren beiden Stellungnahmen an die Stadt Freiburg i.Br. und an die Gemeinde Horben, die Sie bitte hier online (und der Anlage) entnehmen:
zum 18.1.2018 hier:

http://ecotrinoa.de/downloads/2018/180118_HRB_Horben_Einwendung_ECOtrinoa_e.V.pdf

und ergänzend vom 6.7.2018 hier:

http://ecotrinoa.de/downloads/2018/180706_HRB_Horben_zum_Eroert-Termin_Einwendung_ECOtrinoa_e.V.pdf

Außerdem machen wir uns die Stellungnahmen der anerkannten Naturschutzverbände LNV B-W e.V. und NABU B-W/Freiburg e.V. an die Stadt Freiburg zum Termin 18.1.2018 zu eigen, online leicht zu finden bei 18.1.2018 hier:

<http://ecotrinoa.de/pages/presse-kurzinfos.php>

wie auch deren Stellungnahmen und die des BUND B-W/Freiburg zum jetzigen Termin 11.12.2018, jeweils soweit es mit unserer breit angelegten Satzung vertretbar ist.

Zu beachten ist auch, dass keine rechtliche Verpflichtung besteht, im bestehenden bebauten Bereich überall einen HQ100-Schutz zu gewährleisten.

Des Weiteren enthält unsere heutige Stellungnahme zum anderen folgende Punkte:

(1) Auf der Ebene Landkreis Breisgau Hochschwarzwald haben die nach § 49 Abs. 1 NSchG anerkannten Naturschutzverbände bis einschl. Dienstag 11.12., dem Tag der Freiburger Gemeinderatssitzung zum Betreff, das Recht Stellung zu nehmen zur Befreiung vom LSG-VO "Horben" und den Biotopschutzvorschriften, die vom Neubau eines Hochwasserrückhaltebeckens (HRB Bohrertal) auf Gemarkung Horben beeinträchtigt würden.

Quelle: Schreiben des Landkreises vom 13. Nov. 2018 an diese Verbände.

Die Medienmitteilung der Stadt 4.12. und die Ratsvorlage TOP 20 haben diesen Sachverhalt verschwiegen oder bestenfalls übersehen. Die Meldung der Badischen Zeitung 6.12.2018 zur Frist war schlicht falsch.

Daher ist klar, dass der Landkreis seine Entscheidung über zu erwartende ablehnende Stellungnahmen betr. Befreiung von der Landschaftsschutz-Gebietsverordnung Horben und vom Biotopschutz nicht am 11.12. tätigen kann. Auch das Regierungspräsidium Freiburg darf bei der Genehmigung der Planfeststellung die rechtlich zwingende Beteiligung der Verbände nicht verkürzen.

Wir schrieben an am 9.-12.2018 die Stadt: Zur Verbesserung des Hochwasserschutzes in Günterstal selbst und als wichtigen Schritt auch für die Wiehre usw. sind **die 3 „zusätzlichen Maßnahmen“** an Engstellen in Günterstal am 11.12. abspaltbar (S. 3 in Drs G118-261, Freiburg), damit dies Überfällige unabhängig von Breitmatte und Horben vorangehen kann.

(2) Nach GemO § 21 (4) Satz 2 gilt "Nach Feststellung der Zulässigkeit des Bürgerbegehrens dürfen die Gemeindeorgane bis zur Durchführung des Bürgerentscheids keine dem Bürgerbegehren entgegenstehende Entscheidung treffen oder vollziehen, es sei denn, zum Zeitpunkt der Einreichung des Bürgerbegehrens haben rechtliche Verpflichtungen hierzu bestanden". Die Stadt hat den Vertrauenspersonen des Bürgerbegehrens für einen Bürgerentscheid zum Neubaustadietenbach schriftlich erklärt, dass solche Verpflichtungen nicht bestanden.

Der geplante Neubaustadtteil Dietenbach hängt aber stark mit den HRB Horben und Breitmatte zusammen, anders als von der Stadt seit einiger Zeit sehr heruntergespielt. Zwar könnte der Hochwasserschutz für den geplanten Stadtteil Dietenbach, dort auch mit anderen Mitteln vorgenommen werden, falls ohne HRB Horben und /oder Breitmatte oder anderes überhaupt zulässig, etwa mit Aufschüttungen. Aber dann entfielen wegen breiterer Bachläufe in Dietenbach ein erheblicher Teil an wohnbebaubarem Gelände: vgl. Quellen:

*. S. 2 in G-13/219 (auch zum Schutz der Unterlieggemeinden Umkirch usw. vor Zufluss aus den durch den Stadtteilbau versiegelten Teilen der Dietenbach-Niederung)

* sowie S. 354 in G-18/114, Anlage 2

Der Neubaustadtteil würde dann weniger Wohnungen erhalten, unwirtschaftlicher und ggf. scheitern.

(3) Im Übrigen besteht offensichtlich kein Bedarf mehr für die städtebauliche Entwicklungsmaßnahme (SEM) für einen Neubaustadtteil Dietenbach für rund 15.000 Einwohner*innen. Denn die neueste **Bevölkerungsprognose** der Stadt für Freiburg nennt für nach 2022 stark abnehmenden Bevölkerungszuwachs, der im Jahre **2024 nur noch 373 Personen** betragen würde statt früher und zuvor meist rund 1000 bis 2000 Personen jährlich.

Quelle: Anlage I 1 zur DRUCKSACHE G-17/230.1, dort Tab. 1 und 2.

https://ris.freiburg.de/show_anlagen.php?_typ_432=vorl&_sid=2018-GR-178&_topst=1&_vorl_nr=3542310100268&_doc_n1=20181102095609.pdf

Der Bedarf für eine SEM darf nicht durch Aktivierung von Zuzug, hier nach Freiburg, entstehen.

Freundliche Grüße, Georg Löser, 9.Dez.2018

Dr. Georg Löser, ECOtrnova e.V., gemeinnütziger Verein, Freiburg i.Br., Vorsitzender
www.ecotrinova.de, ecotrinova@web.de Post: Weiherweg 4 B, D-79194 Gundelfingen
ECOtrnova e.V. ist für seine Gemeinschaftsprojekte, u.a. das Samstags-Forum Regio Freiburg, mehrfach preisgekrönt: 2014 offiz. Projekt der UN-Dekade Bildung für nachhaltige Entwicklung, 2013 Preis Stiftung Klimaschutz+ Heidelberg, 1. Preis Umweltschutz Stadt Freiburg/Br. 2011, 2. Platz Echt gut! Ehrenamt Baden-Wü. 2009